

St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela, Zypern.

57/12. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/48 vom 29. November 2000,

entschlossen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶ sowie in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und den internationalen Vereinbarungen seit 1992 enthalten sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

1. *betont*, dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;

3. *fordert* die weitere Ausarbeitung des Vorschlags und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen interessierten Parteien in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Behandlung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/13

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.7, eingebracht von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela.

57/13. Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, dass Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auf Zusagen gründen sollen, die das gegenseitige Vertrauen stärken und die Entwicklung und das umfassende

Wohlergehen der Völker fördern, zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker Südamerikas,

eingedenk der Initiativen der verschiedenen Regierungen und Regionalgruppen in Südamerika, wie etwa das in der Erklärung von Galapagos vom 18. Dezember 1989 enthaltene Anden-Übereinkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit⁴⁸, die im Juli 1999 in Ushuaia (Argentinien) unterzeichnete Erklärung des Mercosur, Boliviens und Chiles zur Friedenszone und die am 17. Juni 2002 unterzeichnete Vereinbarung von Lima – Anden-Charta für Frieden und Sicherheit⁴⁹,

unter Hinweis auf die in dem am 1. September 2000 herausgegebenen Kommuniqué von Brasilia⁵⁰ eingegangene Verpflichtung, eine südamerikanische Friedenszone zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die Grundlagen und die Maßnahmen für ein Projekt zur Schaffung einer südamerikanischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die auf der am 17. Juli 2001 in La Paz abgehaltenen ersten Tagung der Außenminister der Anden-Gemeinschaft, des Mercosur und Chiles formuliert wurden, angemessene Leitlinien für den Aufbau dieser Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf einem festen Fundament bilden, das durch den Konsens der gesamten Region abgestützt wird und neben verschiedenen anderen Maßnahmen auf der Förderung des Vertrauens, der Zusammenarbeit und laufender Konsultationen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Verteidigung beruht, sowie auf koordiniertem Vorgehen in den jeweiligen internationalen Foren und auf Transparenz und der schrittweisen Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde,

sowie in der Erkenntnis, dass es die feste Absicht der Staaten Südamerikas ist, Maßnahmen zu verabschieden, die zu einer wirksamen und schrittweisen Begrenzung der Verteidigungsausgaben in der Region beitragen, mit dem Ziel, über mehr Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu verfügen, insbesondere um die aus den Militärhaushalten freigesetzten Mittel zur Bekämpfung der Armut einzusetzen, indem Gesundheits- und Bildungsprogramme und sonstige Sozialleistungen für die Einwohner vorangetrieben werden, unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der einzelnen Länder und ihres derzeitigen Ausgabestands,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Normen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten verankert

⁴⁸ Siehe CD/1011.

⁴⁹ Siehe CD/1678; siehe auch A/C.1/57/4, Anlage.

⁵⁰ A/55/375, Anlage I.

⁵¹ Siehe CD/1591.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ A/57/215.

sind, insbesondere diejenigen, die sich auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beziehen,

sowie unter Hinweis auf den wichtigen Beitrag der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in diesem Zusammenhang auf den wertvollen Beitrag des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Sitz in Lima,

überzeugt, dass die Schaffung einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Südamerika mithelfen wird, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu fördern,

1. begrüßt die Erklärung der Präsidenten Südamerikas, die sie auf ihrer am 27. Juli 2002 in Guayaquil (Ecuador) abgehaltenen zweiten Tagung verabschiedeten und in der sie Südamerika zu einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit erklärten⁵²;

2. lobt den Beschluss der Staaten Südamerikas, im Einklang mit den Grundsätzen und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Gewalt untereinander zu verbieten;

3. lobt außerdem den Beschluss der Staaten Südamerikas, die Stationierung, die Entwicklung, die Herstellung, den Besitz, die Dislozierung, die Erprobung und den Einsatz jeglicher Art von Massenvernichtungswaffen, einschließlich nuklearer, chemischer, biologischer und toxischer Waffen, sowie ihre Beförderung durch die Länder der südamerikanischen Region zu verbieten, im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁵³ und anderen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Zusage der Staaten Südamerikas, ein Stufensystem einzuführen, das in kürzestmöglicher Zeit zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen führen wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁴, und die Empfehlungen in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁵ umzusetzen;

5. begrüßt den Wunsch der Staaten Südamerikas, Transparenz und die schrittweise Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems zu fördern, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde;

6. fordert alle Staaten der anderen Regionen, insbesondere die Waffen produzierenden Staaten, nachdrücklich auf, bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der gesamten Region Südamerika entschlossen zusammenzuarbeiten;

7. fordert die Staaten der anderen Regionen auf, zur Verwirklichung der in der Erklärung über eine südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit aufgeführten Ziele beizutragen und daran mitzuarbeiten.

RESOLUTION 57/33

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.19 und Add.1, eingebracht von: Chile, Jamaika, Malta, Marokko, Monaco, Nauru, Neuseeland, Samoa, Uruguay, Zypern.

57/33. Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁵⁶ am 10. Dezember 1982 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Würdigung der Persönlichkeiten, die dem Präsidium der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen angehörten oder auf andere Weise unermüdlich zur Fertigstellung des Übereinkommens und zu seiner Verabschiedung am 30. April 1982 beitrugen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/12 vom 28. November 2001, in der sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zwei Plenarsitzungstage, den 9. und 10. Dezember 2002, der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" sowie der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen, und in

⁵² Siehe CD/1684.

⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁴ Siehe CD/1478.

⁵⁵ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

⁵⁶ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).